



Reglement über Absenzen und Beurlaubung

Von der Schulkommission erlassen am 04.07.2022 gestützt auf das kantonale Schulgesetz sowie auf die Schulverordnung.

Vorbemerkung

Der Begriff „die Eltern“ steht im ganzen Reglement für den/die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie der Begriff „die Schüler“ für die männliche und weibliche Form.

1. Jeder Schüler hat ein Kontaktheft (im Kindergarten ein Absenzen- und Urlaubsheft), in welches alle Absenzen und Beurlaubungen einzutragen sind. Die Begründung einer Absenz oder einesurlaubes ist mit der Unterschrift der Eltern einzutragen.
2. Als Entschuldigung gelten in der Regel nicht planbare Absenzen wie Unfall oder Krankheit des Schülers, sowie bei Todesfall in der Familie.
3. Die Eltern teilen dem Klassenlehrer oder dem Schulsekretariat die Abwesenheit des Schülers am ersten Tag des Fernbleibens mit.
4. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts bringt der Schüler die Entschuldigung mit, die von den einzelnen Lehrpersonen zu visieren ist. Die visierte Entschuldigung wird dem Klassenlehrer vorgelegt.
5. Jeder Schüler verfügt pro Schuljahr über 6 (sechs) Joker Halbtage bzw. sieben (im Kindergarten), worüber die Eltern entscheiden können. Die begründete Mitteilung an den Klassenlehrer erfolgt durch Vorweisen des Kontaktheftes mindestens eine Woche im Voraus. **Nicht bezogene Jokertage sind nicht übertragbar.**
6. Über weitere 6 (sechs) Halbtage für die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen kann die Schulleitung entscheiden. Das Gesuch ist auch im Kontaktheft einzutragen und **mindestens eine Woche im Voraus** der Schulleitung vorzulegen.
7. Die Schulträgerschaft kann Schüler pro Schuljahr während maximal 15 ganzen Tagen beurlauben.
8. Für Schnupperlehren kann mittels Formulars ein Antrag an die Schulleitung gestellt werden.
9. Ferienverlängerungen, ausser im Kindergarten, können **mit höchstens 2 Joker Halbtagen jeweils vor oder nach den Ferien gewährt werden.**
10. Für alle anderen Urlaube ist ein begründetes, schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulkommission zu richten.
11. Von der Kompetenz der Eltern ausgeschlossen sind Urlaube am ersten und letzten Tag des Schuljahres (vor und nach den Sommerferien) sowie Tage mit speziellen Schulanlässen (z.B. Projektwochen, Schulreisen, Klassenlager, Chalandamarz, Schülermeisterschaften. Aufzählung nicht abschliessend).
12. Für die Aufarbeitung des durch Absenzen oder Urlaub versäumten Schulstoffes sind die Schüler, bzw. ihre Eltern verantwortlich.
13. Gemäss Art. 68 und 96 des kantonalen Schulgesetzes werden Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung der Schulkommission aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken belangt. **Der Betrag der Busse, wird bei Abwesenheit ohne Urlaubsbewilligung im Wiederholungsfall jeweils erhöht.**
14. Dieses Reglement ersetzt das Absenzen Reglement vom 13. November 2017 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.